

**Satzung der Stadt Leverkusen
vom**

**über die Höhe der Ablösebeträge von PKW-Stellplätzen
- Stellplatzablösesatzung -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 48 Absatz 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt Leverkusen die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung von Gebietszonen

- (1) Das Stadtgebiet wird in zwei Gebietszonen eingeteilt.
- (2) Die Gebietszone I liegt jeweils innerhalb des mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teils des Kartenausschnitts von Wiesdorf, Opladen und Schlebusch. Die Kartenausschnitte sind als Anlage 1 bis 3 Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I.

§ 2

**Festlegung der Höhe des Geldbetrages
und des Vomhundertsatzes**

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:
 - a) in der Gebietszone I 12.000,00 €,
 - b) in der Gebietszone II 10.000,00 €.
- (2) Vorbehaltlich der Regelungen der Abs. 3 und 4 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag 50 vom Hundert der Herstellungskosten nach Abs. 1. Somit sind zu zahlen:
 - a) in der Gebietszone I 6.000,00 €,
 - b) in der Gebietszone II 5.000,00 €.

(3) Für

1. Vorhaben zur Schließung von Baulücken, die gemäß § 176 Baugesetzbuch mit einem Baugebot belegt werden können;
2. Vorhaben in Sanierungsgebieten, für die eine Sanierungssatzung gemäß § 142 Baugesetzbuch besteht;
3. Wohnbauvorhaben, die nach dem Wohnraum-Förderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden;
4. Baudenkmäler im Sinne des § 3 Denkmalschutzgesetz;
5. Bauvorhaben, die für öffentliche Zwecke genutzt werden sollen;
6. Nutzungsänderungen von nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen in Wohnraum

beträgt unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 20 vom Hundert der Herstellungskosten der je Stellplatz zu zahlende Betrag

in der Gebietszone I 2.400,00 €,

in der Gebietszone II 2.000,00 €.

(4) Baulücken im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 sind unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke, die an einer im übrigen in geschlossener Bauweise bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Bildes der Bebauung eine nicht erhebliche Unterbrechung darstellen.

(5) Liegen zwei oder mehr Voraussetzungen des Abs. 3 Nr. 1 bis 6 dieser Satzung gleichzeitig vor, so beträgt unter Zugrundelegung der Herstellungskosten des Abs. 1 der je Stellplatz zu zahlende Betrag 10 vom Hundert dieser Herstellungskosten, mithin

a) in der Gebietszone I 1.200,00 €,

b) in der Gebietszone II 1.000,00 €.

Die Beträge in Satz 1 gelten gleichermaßen, soweit durch das Bauvorhaben zusätzlicher Wohnraum in bisher nicht ausgebauten aber bestehenden Dachgeschossen von Gebäuden, die nach dem 31.12.1992 fertig gestellt wurden, geschaffen wird.

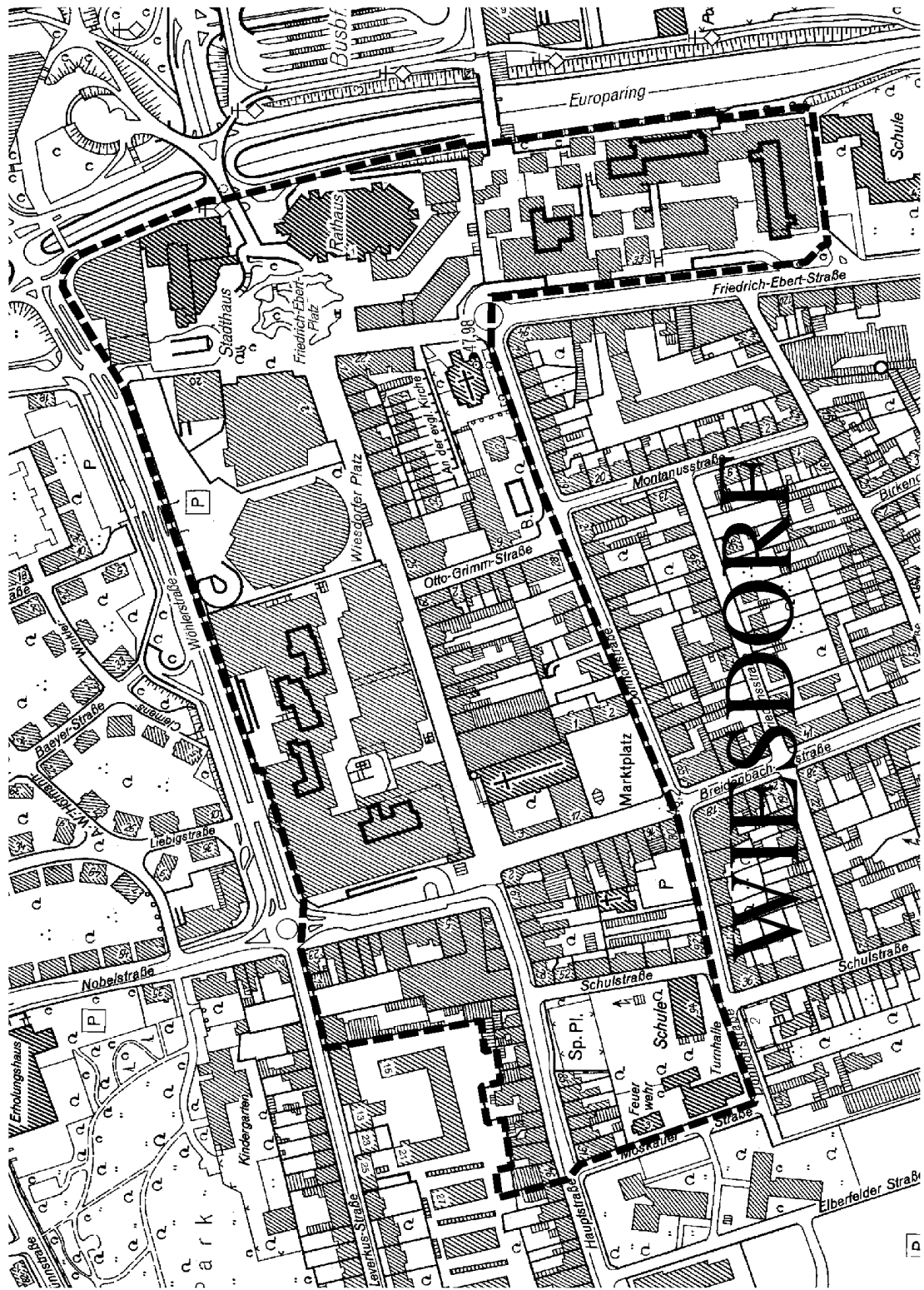
§ 3

Inkrafttreten

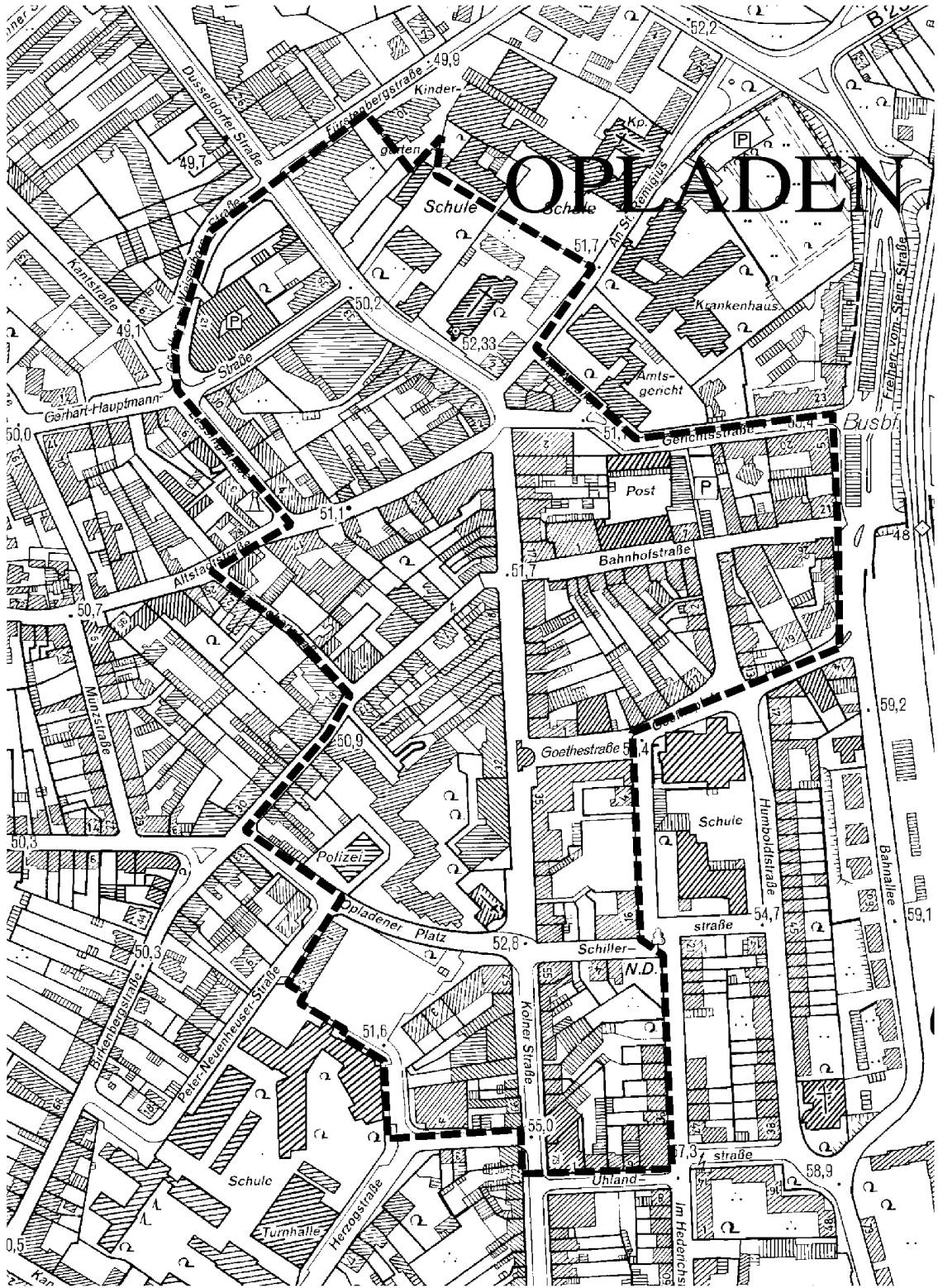
Diese Satzung tritt am 01. März 2019 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Leverkusen über die Festsetzung des Geldbetrages je Stellplatz und des Vomhundertsatzes gem. § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 666) vom 20.12.2001 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2019 außer Kraft.

Anlage 1 zur Stellplatzablösesatzung



Anlage 2 zur Stellplatzablösesatzung



Anlage 3 zur Stellplatzablösesatzung

